

Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2017</u>	<u>2018</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	201.253.136 EUR	200.039.413 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	201.840.825 EUR	205.048.999 EUR
im <u>Finanzplan</u> mit	<u>2017</u>	<u>2018</u>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	191.409.579 EUR	189.978.719 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	183.047.400 EUR	186.499.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.820.674 EUR	19.571.999 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.821.406 EUR	24.687.878 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000.732 EUR	5.115.879 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.002.000 EUR	5.412.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2017 auf	5.000.732 EUR und
für das Haushaltsjahr 2018 auf	5.115.879 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2017 auf	21.646.878 EUR und
für das Haushaltsjahr 2018 auf	24.249.441 EUR

festgesetzt.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 19.365.000 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 2.281.878 Euro im Haushaltsjahr 2018 werden gemäß § 13 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2017 zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

Die Teilfinanzplanpositionen 25 (Auszahlungen Baumaßnahmen) in Höhe von 22.190.000 Euro und 26 (Auszahlungen Erwerb beweglichen Vermögens) in Höhe von 2.059.441 Euro im Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 13 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW für das Haushaltsjahr 2018 zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2017 auf	587.689 EUR und
für das Haushaltsjahr 2018 auf	5.009.586 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2017 als auch für das Haushaltsjahr 2018 auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der durch den Rat am 20.12.2016 beschlossenen Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.	590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk
 - 1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - 1.2 Ist der Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
2. ku-Vermerk
 - 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW

- bei Teilplanpositionen **bis 100.000 €**, wenn sie **10.000 €** übersteigen
- bei Teilplanpositionen **über 100.000 €**, wenn sie **10 % des Ansatzes** der Teilplanposition übersteigen.

Bei Investitionen gelten diese Wertgrenzen bezogen auf die Einzelmaßnahmen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen sind erheblich im Sinne von § 85 Abs. 1 in Verb. mit § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie **25.000 €** übersteigen.

Die Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW; im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Amtsleitung des Amtes 20.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Eine Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb der Wertgrenze ist unschädlich.

§ 11

Die Verwaltung wird ermächtigt, Zinssicherungsvereinbarungen abzuschließen.

